

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1963)
Heft: 5

Artikel: Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat
Autor: Heinrich Prinz von Liechtenstein / Wahlen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinbarung zwischen dem
Fürstentum Liechtenstein
und der Schweiz
über die fremdenpolizeiliche
Rechtsstellung der beiderseitigen
Staatsangehörigen im anderen
Vertragsstaat

Seine Durchlaucht
der Regierende Fürst von Liechtenstein
und
der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf den liechtensteinisch-schweizerischen Niederlassungsvertrag vom 6. Juli 1874 und auf den Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923,

in Berücksichtigung der durch den Zollanschluss geschaffenen engen Bindungen zwischen dem Fürstentum und der Schweiz,

haben die folgende Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat getroffen:

Artikel 1

An der liechtensteinisch-Schweizerischen Grenze wird keine Grenzkontrolle durchgeführt. Liechtensteinische Landesbürger und Schweizerbürger können diese ohne Ausweispapiere überschreiten.

Schweizerbürger sind zum Grenzübertritt über die liechtensteinisch-österreichische Grenze berechtigt, wenn sie den Nachweis des Bürgerrechtes erbringen. Das gleiche gilt für den Grenzübertritt liechtensteinischer Landesbürger über die Grenze zwischen der Schweiz und Drittstaaten.

Der Nachweis des Bürgerrechtes gilt als erbracht bei Vorlage eines gültigen oder seit nicht länger als fünf Jahren abgelaufenen heimatlichen Passes oder einer amtlichen Identitätskarte.

Vorbehalten bleiben die von fürstlich liechtensteinischen oder schweizerischen Behörden über Angehörige des andern Staates verhängten Einreiseperrren und Ausweisungsverfügungen. Ein- und Durchreise ist solchen Personen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet.

Artikel 2

Liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz und Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein unterstehen den für Ausländer geltenden Anmeldevorschriften.

Liechtensteinische und schweizerische Grenzgänger, welche die Nacht regelmässig in ihrem Heimatstaat verbringen, sind von der Anmeldepflicht wie auch von der fremdenpolizeilichen Bewilligungspflicht für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im andern Land befreit. Gewerbebewilligungen zur Ausübung medizinischer und paramedizinischer Berufe, bleiben vorbehalten.

Artikel 3

Liechtensteinische Landesbürger und Schweizerbürger erhalten im andern Staat auf Gesuch hin Aufenthaltsbewilligung, auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das liechtensteinische und das schweizerische Bürgerrecht erlangen liechtensteinische Landesbürger die ihr Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben haben und bei der Einbürgerung noch nicht aus der eidgenössischen Fremdenkontrolle entlassen waren, den Anspruch gemäss Absatz 1 auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der eidgenössischen Fremdenkontrolle, sofern dieser vor der Einbürgerung bereits feststand, andernfalls zehn Jahre nach der Einbürgerung.

Der Anspruch gemäss Absatz 1 steht nur unbescholtenen Bewerbern zu. Die Bewilligung oder ihre Verlängerung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Gesuchsteller schlecht beleumdet oder vorbestraft oder wenn er grob oder wiederholt gegen fremdenpolizeiliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verstossen hat, nicht aber aus Gründen der Ueberfremdung oder des Arbeitsmarktes.

Artikel 4

Die fürstlich liechtensteinische und die schweizerischen Behörden bleiben frei in der Erteilung von Bewilligungen zum Hausierhandel und zur Ausübung eines Wandergewerbes an Angehörige des andern Staates.

Artikel 5

Liechtensteinische Landesbürger mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und Schweizerbürger mit Aufenthaltsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein sind hinsichtlich der öffentlichen Arbeitsvermittlung den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie dürfen eine Stelle jedoch nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden antreten oder wechseln.

Artikel 6

Liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz und Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein erhalten nach einem ununterbrochenen und ordnungsmässigen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung.

Aufenthalte zu einem ihrer Natur nach vorübergehenden Zweck, z.B. zum Studium oder zur Kur, werden bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer nicht berücksichtigt.

Artikel 7

Liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz und Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein benötigen zur Regelung des Aufenthaltes einen gültigen heimatlichen Pass.

Als Hinterlagepapier genügt der Heimatschein.

Artikel 8

Für liechtensteinische Arbeitnehmer in der Schweiz und schweizerische Arbeitnehmer im Fürstentum Liechtenstein werden alle fremdenpolizeilichen Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt. Das gleiche gilt für Aufenthaltsbewilligung zu Heil- und Ausbildungszwecke.

Artikel 9

Das Anwesenheitsrecht von Schweizerbürgern im Fürstentum Liechtenstein wird gemäss den eidgenössischen Gesetzen und Erlassen über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ausschliesslich durch die fürstlich liechtensteinischen Behörden geregelt.

Artikel 10

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 3. Juni 1948 über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.

Sie kann durch jeden Vertragspartner jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden. Bei Kündigung des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 gilt auch diese Vereinbarung als gekündigt.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am 6. November 1963.

FUER DAS FUERSTENTUM
LIECHTENSTEIN

FUER DIE SCHWEIZERISCHE
EIDGENOSSENSCHAFT

gez. Heinrich Prinz von Liechtenstein

gez. Wahlen

Zum Abschied.

Bekanntlich hat uns Herr Franz Dätwyler Ende 1963 verlassen und in Stäfa bei Zürich bereits am 23. Dezember 1963 das neue Büro für Reklameberatungen eröffnet. Herr Dätwyler war lange Zeit im Vorstand unseres Vereins tätig. Während dieser Zeit ist er uns tatkräftig zur Seite gestanden. Vor allem verdanken wir ihm unser Mitteilungsblatt in seiner heutigen Form und Gestalt. Wir möchten nicht verfehlen, ihm zusammen mit seiner Partnerin, Frl. Frei, an seinem neuen Wirkungsort alles Gute zu wünschen und danken herzlich für seine Mithilfe.

(Das Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein, mit einer Auflage von ca. 450 Exemplaren, erscheint auch weiterhin periodisch. Dank den Inseraten ist es uns möglich, dieses Mitteilungsblatt gratis abzugeben. Wir möchten daher nicht versäumen, unseren Inserenten auch an dieser Stelle für Ihr Wohlwollen unsern herzlichsten Dank aussprechen.)